

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

### **Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Stadtgebiet**

Auf Grundlage des § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen, öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie Fußball- oder Golfplätzen mit stationären und mobilen Beregnungsanlagen wird an den Tagen, an denen um 11:00 Uhr eine Temperatur von mehr als 20 Grad Celsius herrscht, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr untersagt. Die Bewässerung z.B. von Beeten und Bäumen mit Schlauch oder Brause ist von diesem Verbot nicht umfasst.
2. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen und Oberflächengewässern unabhängig von einer erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffern 1 - 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).
5. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt als Eilfall gemäß § 13 Abs. 3a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig im Internet unter der Adresse „[www.braunschweig.de/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.braunschweig.de/oeffentliche-bekanntmachungen)“.

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage ist § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)). Die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§§ 128 und 129 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)).

Mit dieser Allgemeinverfügung werden nach § 8 WHG erteilte Erlaubnisse beschränkt, ebenso der nach § 26 WHG zulässige Eigentümer- und Anliegergebrauch und die nach § 46 WHG zugelassenen erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers.

Aufgrund der aktuellen Wettersituation, die durch langanhaltende Trockenheit sowie gleichzeitigen langanhaltenden Hitzeperioden gekennzeichnet ist, sind sehr niedrige Abflüsse in den Oberflächengewässern, wie Oker, Schunter, Wabe und Mittelriede zu beobachten. Die Pegelstände an Schunter, Wabe und Mittelriede haben historische Tiefststände erreicht. Die dokumentierten Tiefststände sowie die langanhaltende Niedrigwasserperiode sind anhand der vorhandenen Pegeldaten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) sowie stadteigener Pegeldaten nachgewiesen. Teile der genannten Fließgewässer fallen streckenweise komplett trocken.

Mit einer Entspannung der aktuellen Situation ist aufgrund der prognostizierten Wetterdaten nicht zu rechnen. Die Gesamtniederschlagsmengen bleiben weiterhin gering und niedriger als im statistischen Mittel der letzten 30 Jahre sowie dem Mittel aus den Jahren 1961 bis 1991 (DWD), sodass sich Abflüsse und damit die Pegelstände in den Fließgewässern in der Stadt Braunschweig ebenfalls nicht maßgebend erhöhen werden. Die Grundwasserstände

werden ebenfalls auf niedrigem Niveau verharren, da diese erst mit einer zeitlichen Verzögerung auf gefallenen Niederschläge reagieren.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation der Abflüsse in den Fließgewässern sowie die Situation in den Grundwasserkörpern in der Stadt Braunschweig ist daher ein sparsamer Umgang mit Oberflächenwasser sowie Grundwasser angezeigt, um ein weiteres Absinken der Abflüsse der Oberflächenwasser sowie ein weiteres Absinken der Grundwasserstände und entsprechende Schäden an der Vegetation und an Bauwerken zu verhindern bzw. zu verringern.

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist fachlich erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit, bei der Beregnung mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen, Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregner (Beregnungskanonen) und auch Rasensprengern in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei sommerlichen Temperaturen eine wesentliche Menge des verregneten Wassers verdunstet. Durch diese ineffiziente Wasserverwendung werden das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser übermäßig belastet.

Ob die zulässige Temperatur überschritten und damit die Beregnung verboten ist, kann anhand der Messergebnisse der Wetterstation Braunschweig (z.B. <https://www.wetter.com/deutschland/braunschweig/flughafen-braunschweig-wolfsburg-bwe/DEAIR3208632.html>) oder <https://www.wetter.de/deutschland/wetter-flugplatz-braunschweig-wolfsburg-20020318219466.html>) abgelesen werden.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig trifft nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen Regelungen, die im Einzelfall notwendig sind, um Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Stadt Braunschweig hiermit Gebrauch.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten Regelung nicht individuell, sondern nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel, um ein weiteres Absinken der Abflüsse der Oberflächengewässer sowie ein weiteres Absinken der Grundwasserstände durch Wasserentnahmen zu verhindern bzw. zu verringern. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich eingeschränkt wird. Diese Einschränkungen der Bewässerung sind für die Adressaten hinnehmbar und verhältnismäßig.

Die nachträgliche Beschränkung der erlaubten Wasserentnahmen ist gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b WHG zulässig, weil damit ein weiteres Absinken der Wasserstände vermieden bzw. vermindert wird. Das Absinken der Wasserstände stellt eine schädliche Gewässeränderung im Sinne des § 3 Ziff. 10 WHG dar.

Der Widerrufsvorbehalt dient dazu, einer ggf. eintretenden veränderten Wetter- bzw. Wasserstandslage Rechnung zu tragen.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Es droht aktuell ein weiteres Absinken der Wasserstände sämtlicher Gewässer. In der Folge wäre zu erwarten, dass die Pflanzen- und Tierwelt in den Oberflächengewässern, die gewässerabhängigen Landökosysteme, die Bäume im Stadtgebiet und infolge der sinkenden Grundwasserstände auch einzelne Bauwerke im Stadtgebiet Schaden erleiden.

Die sofortige Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung ohne Verzögerung umgesetzt wird. Die Gefahren die aus den Folgen der weiteren Beregnung während der oben genannten Zeiten für den Wasserhaushalt drohen, sind in der Summe so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines Widerspruchs- und ggf. Klageverfahrens abgewartet werden kann.

**Hinweise:**

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Braunschweig, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Braunschweig, den 11.08.2022

i.A.

gez.

Gekeler

Leiter des Fachbereichs Umwelt